

# **Katastrophenschutzplan**

**des Ministeriums für Inneres.**

**ländliche Räume und**

**Integration**

**für besondere Lagen und bei Katastrophen**

**(KatSPlan-MILI)**

**[Zur Inhaltsübersicht](#)**

© 1998

Ministerium für Inneres  
und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Bearbeitung/Redaktion: ☎ 0431/988-3469 H. Krüger, IV 339  
-6143469 (Fax)  
E-mail: [horst.krueger@im.landsh.de](mailto:horst.krueger@im.landsh.de)

# Inhaltsübersicht

|  |     |
|--|-----|
| Inhaltsübersicht   | I   |
| <a href="#">Stichwortverzeichnis</a>   | V   |
| <a href="#">Abkürzungsverzeichnis A – L</a>                                  | VI  |
| <a href="#">Abkürzungsverzeichnis M - Z</a>                                  | VII |
| <a href="#">Allgemeiner Teil</a>   |     |
| <a href="#">1 <u>Rechtsgrundlagen, Begriffe</u></a>                          | 1   |
| <a href="#">1.1 <u>Katastrophenschutz</u></a>                                | 1   |
| <a href="#">1.1.1 <u>Träger des Katastrophenschutzes</u></a>                 | 2   |
| <a href="#">1.1.2 <u>Aufgaben</u></a>  | 2   |
| <a href="#">1.2 <u>Zuständigkeit, Katastrophenhilfe</u></a>                  | 3   |
| <a href="#">1.2.1 <u>Untere Katastrophenschutzbehörden</u></a>               | 3   |
| <a href="#">1.2.2 <u>Katastrophenhilfe</u></a>                               | 4   |
| <a href="#">1.3 <u>Zivilschutz</u></a>                                       | 5   |
| <a href="#">2 <u>Zusammenarbeit der Ministerien</u></a>                      | 6   |
| <a href="#">2.1 <u>Krisenstab</u></a>  | 6   |
| <a href="#">2.1.1 <u>Aufgabe, Gliederung</u></a>                             | 6   |
| <a href="#">2.2 <u>Interministerielle Leitungsstab</u></a>                   | 7   |
| <a href="#">2.2.1 <u>Aufgaben</u></a>  | 7   |
| <a href="#">2.2.2 <u>Federführung und Leitung</u></a>                        | 8   |
| <a href="#">2.2.3 <u>Funktionale Gliederung</u></a>                          | 9   |
| <a href="#">2.2.4 <u>Alarmierung des Stabspersonals</u></a>                  | 10  |
| <a href="#">3 <u>Führungsstab-KatS des MILI</u></a>                          | 11  |
| <a href="#">3.1 <u>Gliederung und Aufgabenbereiche</u></a>                   | 11  |
| <a href="#">3.2 <u>Aufgaben</u></a>  | 12  |
| <a href="#">3.2.1 <u>Dienstaufnahme, Überstundenregelung</u></a>             | 13  |
| <a href="#">4 <u>Vorbereitende Maßnahmen</u></a>                             | 14  |
| <a href="#">4.1 <u>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten</u></a> | 14  |
| <a href="#">4.1.1 <u>Lage- und Führungszentrum-MILI</u></a>                  | 15  |
| <a href="#">4.2 <u>Referat für Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz</u></a> | 15  |
| <a href="#">4.2.1 <u>Erreichbarkeit</u></a>                                  | 16  |
| <a href="#">4.3 <u>Gemeinsames Lage- und Führungszentrum (GLFZ)</u></a>      | 17  |
| <a href="#">4.3.1 <u>Herstellen der Funktionsbereitschaft</u></a>            | 17  |

|              |   |    |
|--------------|---|----|
| <u>5</u>     | <u>Abwehrmaßnahmen des Katastrophenschutzes</u>                       | 18 |
| <u>5.1</u>   | <u>Bereitschaftsstufen</u>  | 18 |
| <u>5.1.1</u> | <u>Rufbereitschaft</u>  | 18 |
| <u>5.1.2</u> | <u>Bereitschaftsdienst</u>  | 19 |
| <u>5.2</u>   | <u>Alarmstufen</u>  | 19 |
| <u>5.2.1</u> | <u>Katastrophenvoralarm</u>   | 19 |
| <u>5.2.2</u> | <u>Katastrophenalarm</u>  | 20 |
| <u>5.3</u>   | <u>Unterrichtung der Öffentlichkeit – Amtliche Gefahrendurchsagen</u> | 21 |
| <u>5.3.1</u> | <u>Durchsageersuchen – Landesebene</u>                                | 21 |
| <u>5.3.2</u> | <u>Durchsageersuchen – Kreisebene</u>                                 | 21 |

## Stichwortverzeichnis

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
| <b>Alarmierung des Stabspersonals</b>            | 10  | <b>Moorbrand</b>                         | 36   |
| <b>Alarmstufen</b>                               | 18, 19, 20, 23, 27, 30,<br>33, 38, 41, 44, 48, 52, 57                     | <b>Oberste Katastrophenschutzbehörde</b> | 3, 14, 21, 67  |
| <b>Ansprechgruppe</b>                            | 12, 24, 29, 31, 32, 34,<br>39, 42, 43, 45, 46, 49, 55,<br>59, 66, 67, 70, | <b>Ölunfall</b>                          | 51, 52, 53, 54, 57   |
| <b>Bereitschaftsstufen</b>                       | 18, 20  | <b>Orkan</b>                             | 30   |
| <b>besondere Lage</b>                            | 4, 6, 8, 68   | <b>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</b> | 7, 10, 12  |
| <b>Bundeswehr</b>                                | 24, 29, 31, 32, 34, 35, 39,<br>42, 43, 45, 46, 49, 55, 59, 66,            | <b>Radioaktive Stoffe</b>                | 61, 62   |
| <b>Durchsageersuchen</b>                         | 21  | <b>radiologische Lage</b>                | 64   |
| <b>Eisenbahnunglück</b>                          | 44  | <b>Referat IV</b>                        | 33, 15   |
| <b>Flugunfall</b>                                | 41  | <b>Rufbereitschaft</b>                   | 13, 18, 19, 20, 23,<br>28, 31, 33, 36, 38, 41,<br>44, 48, 54, 58, 62, 64, 65, 69 |
| <b>Führungsstab-KatS</b>                         | 10, 11, 53  | <b>Schiffsunglück</b>                    | 37, 38   |
| <b>Gefahrenabwehrbehörden</b>                    | 21, 37, 41,<br>44, 47, 51, 54,  | <b>Schnee</b>                            | 33   |
| <b>Gemeinsames Lage- und<br/>Führungszentrum</b> | 17  | <b>Störfall Oberelbe</b>                 | 53, 54   |
| <b>Großbrand</b>                                 | 36  | <b>Strahlenschutzvorsorge</b>            | 68   |
| <b>Havariekommando</b>                           | 37, 52, 54  | <b>Sturm</b>                             | 30   |
| <b>Hubschrauber</b>                              | Anh. 19   | <b>Sturmflut</b>                         | 22, 23, 27   |
| <b>Hochwasser</b>                                | 22, 26, 27  | <b>THW</b>                               | 5, 25, 29, 32, 35,<br>43, 46, 49, 56, 59   |
| <b>Interministerieller Leitungsstab</b>          | 7   | <b>Transportunfälle</b>                  | 61   |
| <b>Katastrophe</b>                               | 3, 14, 19, 20   | <b>Trinkwassergefahr</b>                 | 57   |
| <b>Katastrophenalarm</b>                         | 20, 27, 66, 63  | <b>Überstundenregelung</b>               | 13   |
| <b>Katastrophenhilfe</b>                         | 3, 4  | <b>Untere Katastrophenschutzbehörden</b> | 3  |
| <b>Katastrophenvoralarm</b>                      | 19, 20, 27, 30,<br>33, 38, 48, 51, 57, 62, 63, 66                         | <b>Verbindungsgruppe</b>                 | 11, 65   |
| <b>Kerntechnischer Unfall</b>                    | 64, 67  | <b>Waldbrand</b>                         | 36   |
| <b>Krisenfall</b>                                | 6, 12   | <b>Zivilschutz</b>                       | 3, 5, 15   |
| <b>Krisenstab</b>                                | 6, 7, 43  | <b>Zusammenarbeit</b>                    | 6, 15, 18, 37, 39, 41,<br>43, 44, 47, 49, 51, 56, 57, 59, 67,<br>68              |
| <b>Lagedienst</b>                                | 64  |  |  |
| <b>Lage- und Führungszentrum</b>                 | 7, 8, 11, 13,<br>14, 15, 17   |  |  |
| <b>Landesmeldestelle</b>                         | 14, 15, 68  |  |  |

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

## Abkürzungsverzeichnis

|                     |   |
|---------------------|---|
| ABC                 | atomar/biologisch/chemisch  |
| AtG                 | Atomgesetz  |
| AtSMV               | Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung;<br>VO über den kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen |
| B/C                 | biologisch/chemisch   |
| Bft                 | Beaufort; Maßeinheit der meteorologischen Windskala   |
| BGBl I              | Bundesgesetzblatt – Ausgabe I -   |
| BMI                 | Bundesministerium des Innern/Bundesinnenministerium   |
| BMU                 | Bundesumweltministerium   |
| BPOL                | Bundespolizei   |
| BrSchG              | Brandschutzgesetz   |
| BSH                 | Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg;<br>mit Außenstelle Rostock   |
| BW                  | Bundeswehr  |
| DB                  | Deutsche Bahn AG  |
| DP                  | Deutsche Post AG  |
| DWD                 | Deutscher Wetterdienst  |
| EU                  | Europäische Union   |
| FM                  | Finanzministerium   |
| FüStabKatS-<br>MILI | Führungsstab Katastrophenschutz; hier des Ministeriums für Inneres ländliche Räume und Integration  |
| GG                  | Grundgesetz   |
| GLFZ                | Gemeinsames Lage- und Führungszentrum des Ministeriums Inneres ländliche Räume und Integration  |
| GVOBl.              | Gesetz- und Verordnungsblatt  |
| HK                  | Havariekommando   |
| IAEA (IAEO)         | Internationale Atomenergie Agentur/-Organisation  |
| IHWZ                | Internationale Hauptwarnzentrale;<br>Meldeorganisation bei Gewässerverschmutzungen der Oberelbegebiete (Tschechien, Deutschland)  |
| ILStab SH           | Interministerieller Leitungsstab  |
| IMIS                | Integriertes Mess- und Informationssystem   |
| KatS                | Katastrophenschutz  |
| KFÜ                 | Kernreaktorfernüberwachungssystem   |
| KKW                 | Kernkraftwerk   |
| LKatSG              | Landeskatastrophenschutzgesetz  |
| LVwG                | Landesverwaltungsgesetz   |
| LKdo SH             | Landeskommando Schleswig-Holstein   |
| LFZ-MILI            | Lagezentrum des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration; zugleich „Landesmeldestelle“   |

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

## Abkürzungsverzeichnis M – Z

|           |  |
|-----------|--|
| M         | Ministerin, Minister, Ministerium  |
| MELUND    | Ministerium f. Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung   |
| MHW       | Mittelhochwasser;<br>auf einem bestimmten Pegel bezogener mittlerer Hochwasserstand  |
| MILI      | Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration   |
| MP        | Ministerpräsidentin, Ministerpräsident   |
| MW        | Mittlerer Wasserstand (Mittelwasser);<br>entspricht etwa dem Normalnull (NN) der Deutschen Landesaufnahme                            |
| MWAVTT    | Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus   |
| NDR       | Norddeutscher Rundfunk   |
| NN        | Normal-Null; amtlich festgelegte Bezugsebene „0“ der Deutschen Landesaufnahme, die für die westliche Ostsee 5 m <u>über</u> PN liegt |
| NOK       | Nord-Ostsee-Kanal  |
| Ö         | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  |
| PN        | Pegel-Null; der als Nullwert des Pegels 5 m <u>unter</u> NN liegt  |
| PS        | Pressesprecher   |
| PZE       | Polizeizentrum Eichhof   |
| RBK       | Rufbereitschaftsdienst-KatS  |
| RDG       | Rettungsdienstgesetz   |
| REI       | Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen  |
| RSH       | Radio Schleswig-Holstein   |
| SeeWA     | Seewetteramt   |
| SLM       | Sonderstellen der Küstenländer gegen Meeresverschmutzungen   |
| St        | Staatssekretärin, Staatssekretär   |
| StK       | Staatskanzlei  |
| StrlSchV  | Strahlenschutzverordnung;<br>VO über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen  |
| StrVG     | Strahlenschutzvorsorgegesetz;<br>Ges. zum vorbeugenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung                                |
| THW       | Bundesanstalt Technisches Hilfswerk  |
| THW- Ges. | THW-Gesetz   |
| TUIS      | Transportunfall-Informationssystem;<br>Beratungs- und Hilfsangebot der chemischen Industrie bei Gefahrgutunfällen im Straßenverkehr  |
| WADIS     | Gamma-Ortsdosis-Leistungsmessnetz des Bundes<br>(ex: Warndienst-Informationssystem)  |
| WSA       | Wasser- und Schifffahrtsamt  |
| WSD       | Wasser- und Schifffahrtsdirektion  |
| ZSG       | Zivilschutzgesetz  |
| ZSNeuOG   | Zivilschutzneuordnungsgesetz; Artikel 1 = ZSG  |

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

## Allgemeiner Teil

### 1 Rechtsgrundlagen, Begriffe

Die Gefahrenabwehr ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter. Die Gemeinden, Kreise und Ämter nehmen die Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufgabe obliegt den Ordnungsbehörden und der Polizei; ihnen können durch besondere Rechtsvorschriften weitere Aufgaben übertragen werden. Soweit nichts Abweichendes bestimmt wurde, gelten für die Durchführung der Aufgaben die Bestimmungen des LVwG, hier insbesondere die §§ 163 ff.

Art. 30, 83 GG

§ 163 LVwG

#### 1.1 Katastrophenschutz

Aufgaben, Organisation und Durchführung des Katastrophenschutzes durch die zuständigen Behörden wurden mit dem LKatSG vom 10.12.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 664) neu geregelt.

**Anh. 1**

Der Katastrophenschutz mit seinem überwiegend freiwilligen Einsatzpersonal der Feuerwehren und privaten Sanitätsorganisationen sowie weiteren Organisationen auf Kreisebene ist ein Teil staatlich organisierter Vorsorge zur Gefahrenabwehr. Aufgabe ist es, gemeinsam mit den Polizeibehörden, Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie ggf. weiteren leistungsfähigen Kräftepotentialen drohende oder bereits eingetretene Katastrophenlagen abzuwehren, zu bekämpfen und bei der vorläufigen Beseitigung von Schäden mitzuwirken.

§ 1 LKatSG

Die gleichen Aufgaben sind dem Katastrophenschutz durch Bundesrecht auch für den Verteidigungsfall übertragen.

§ 11 ZSG

Das Katastrophenschutzpotential der Kreise und kreisfreien Städte kann auch zur Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle eingesetzt werden.

§ 39 LKatSG

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)



### 1.1.1 Träger des Katastrophenschutzes

Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes, der Kreise, kreisfreien Städte sowie der Gemeinde Helgoland. Die Kreise, kreisfreien Städte sowie die Gemeinde Helgoland nehmen den Katastrophenschutz als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 2 LKatSG

### 1.1.2 Aufgaben

Die Katastrophenschutzbehörde hat

§ 1 Abs. 2 LKatSG

..... vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen zu treffen, Katastrophen abzuwehren und bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung von Schäden mitzuwirken (Katastrophenschutz). Die Katastrophenschutzbehörde hat zu diesem Zweck die Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

§ 73 LVwG

Eine akut drohende oder bereits eingetretene erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wird regelmäßig als Katastrophe einzustufen sein, sofern folgende Kriterien gegeben sind:

§ 1 Abs. 1 LKatSG

... ein Ereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen oder bedeutende Sachgüter in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn verschiedene Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes sowie die zuständigen Behörden, Organisationen und die sonstigen eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

Eine Katastrophe liegt nicht vor, wenn die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Maßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörden oder der Polizei nach den Bestimmungen des LVwG über die Gefahrenabwehr wirksam beseitigt werden kann; das BrSchG und das RDG bleiben hiervon unberührt.

## 1.2 Zuständigkeit, Katastrophenhilfe

§ 2 ff LKatSG

Oberste Katastrophenschutzbehörde des Landes ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI); es ist für Katastrophenschutzaufgaben sachlich zuständig, die räumlich über den Bezirk eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen. Es kann eine untere Katastrophenschutzbehörde mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen.

Das MILI kann den Einsatz von Einheiten des Katastrophenschutzdienstes außerhalb des eigenen Bezirkes anordnen und dabei zugleich bestimmen, wem die Kräfte unterstellt werden. Die Aufgaben des Katastrophen- und Zivilschutzes werden im MILI von der Abteilung 3 (Kommunalabteilung) mit dem Referat IV 33 (Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz) wahrgenommen.

Örtlich zuständig ist die Katastrophenschutzbehörde, in deren Bezirk eine Maßnahme durchzuführen ist. Die Katastrophenschutzbehörde leitet die Katastrophenabwehr und kann bei einer drohenden oder eingetretenen Katastrophenlage den Trägern des Katastrophenschutzdienstes sowie allen Katastrophenhilfe Leistenden Weisungen erteilen. Gegenüber anderen obersten Landesbehörden kann nur das MILI Weisungen erteilen.

### 1.2.1 Untere Katastrophenschutzbehörden

Untere Katastrophenschutzbehörden sind die Landräte sowie die Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der kreisfreien Städ-

**Anh. 2**

[zurück zur Inhalts-](#)

te und der Gemeinde Helgoland. Sie sind sachlich zuständig, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind angewiesen, mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass bei drohenden oder bereits eingetretenen Katastrophen die notwendigen Lage-Informationen und -berichte unverzüglich auch dem MILI übermittelt werden.

s. Ziff. 4.1.1

Entsprechendes gilt für die Kreisordnungsbehörden für besondere Lagen i.S. des Kabinettsbeschlusses vom 13. Juli 1999 und bei schweren Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle.

s. Ziff. 1.2.2

Bei Vorbereitung und Abwehr aller Gefahren für die öffentliche Sicherheit i.S. des LKatSG und entsprechend den Zielsetzungen dieses Katastrophenschutzplanes haben sich die Katastrophenschutzbehörden bzw. Kreisordnungsbehörden gegenseitig zu unterstützen. Hierzu ist die möglichst frühzeitige Übermittlung aller wesentlichen Informationen über das Schadensereignis und die eingeleiteten Maßnahmen erforderlich.

### 1.2.2 Katastrophenhilfe

Alle Behörden des Landes und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden und im Bezirk der jeweiligen Katastrophenschutzbehörde tätigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträger sind verpflichtet, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches beim Katastrophenschutz aktiv zu helfen.

§ 8 LKatSG

Diese Verpflichtung gilt auch für alle vorzubereitenden oder durchzuführenden Maßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörden oder unteren Fachaufsichtsbehörden zur Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle, insbesondere durch freiwerdende schädliche Stoffe, Strahlen oder Organis-

§ 39 LKatSG

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

men, bei denen der Einsatz einzelner Einheiten des Katastrophenschutzdienstes erforderlich ist.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Amtshilfe sowie die Aufgaben des Deichschutzes bzw. Wasserwehrdienstes, des Feuerwehrwesens sowie des Rettungsdienstes.

### 1.3 Zivilschutz

Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden wahr, die im Verteidigungsfall und bei Anschlägen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, drohen.

Art. 73 Nr. 1 GG

§§ 2 u. 11 ZSG

Die Einsatzpotentiale des THW leisten technische Hilfe im Zivilschutz; sie können jederzeit auch für Einsatzaufgaben des Katastrophenschutzes nach LKatSG von den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden nach den Grundsätzen über die Amtshilfe angefordert werden. Hierbei bedarf es keiner besonderen Erklärung darüber, dass eigene Kräfte nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

THW –Ges.

Für Maßnahmen der nationalen Zivilverteidigung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, gelten besondere Alarmplanungen für den Spannungs- oder Verteidigungsfall; diese gelten mit dem Zeitpunkt der Feststellung dieses Krisenfalles vorrangig vor den nachfolgenden Regelungen.

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

## 2 Krisenorganisation und Zusammenarbeit der Ministerien

Im Rahmen der bestehenden zivilen Krisenorganisation in Bund und Ländern, die auf eine nationale wie multinationale Zusammenarbeit für ein wirksames Krisenmanagement insbesondere bei Katastrophenlagen ausgerichtet ist, wird ein effektives Zusammenwirken der beteiligten Behörden und anderer Stellen auch im Lande unverzichtbar.

Anh. 3

Mit Kabinettsbeschluss vom 13. Juli 1999 wurden die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Ministerien und die Bildung von Stäben der Landesregierung im Krisenfall, in besonderen Lagen und bei sonstigen Gefahren erneuert.

Anh. 3.1

Krisenhafte Ereignisse sind Katastrophenlagen i.S. des § 1 LKatSG oder der Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalles, in besonders herausragenden Fällen auch z.B. das Auftreten von Seuchen oder Versorgungsnotständen.

Eine besondere Lage dagegen ist ein Ereignis unterhalb des Krisenfalles. Ein Krisenfall oder eine besondere Lage erfordert nicht nur das Zusammenwirken auf Landesebene, sondern vor allem ein unverzügliches Handeln aller zuständigen Stellen, um weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Soweit erforderlich, werden folgende Stäbe der Landesregierung einberufen und tätig:

### 2.1 Krisenstab

In Krisenfällen wird bei der Landesregierung ein Krisenstab gebildet. Die Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident beruft den Krisenstab ein und führt den Vorsitz.

#### 2.1.1 Aufgabe, Gliederung

Der Krisenstab hat die Aufgabe, alle Maßnahmen mit besonderer Tragweite, die für die Bewältigung der Krise erforderlich sind und den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien berühren, ab-

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

zustimmen und die erforderlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Funktionale Besetzung:

|   |   |
|---|---|
| <b>MP / MP i.V.</b><br><b>- Vorsitz -</b> | <b>Ministerinnen und Minister sowie<br/>Staatssekretärinnen/Staatssekretäre<br/>der fachlich betroffenen Ressorts,<br/>Chefin oder Chef StK</b> |
|---|---|

Der Krisenstab bedient sich zwecks Lagebeurteilung des Führungsstabes – KatS/ZV des MILI und nutzt zur Aufgabenerfüllung das Gemeinsame Lage- und Führungszentrum des MILI – GLFZ-MILI -.

s. S. 11

s. Ziff. 4.3

## 2.2 Interministerielle Leitungsstab

Zur Bewältigung der erforderlichen Aufgaben in einer besonderen Lage wird ein interministerieller Leitungsstab gebildet. Das ist insbesondere dann erforderlich, wenn wegen einer bevorstehenden Gefahr oder eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit in einem überörtlichen Bereich

- eine ständige Lagebeobachtung erforderlich ist und/oder
- laufend Maßnahmen getroffen werden müssen, insbesondere solche, die von einer intensiven, ressortübergreifenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden müssen, und
- diese Maßnahmen laufend zwischen mehreren Ministerien abgestimmt werden müssen.

### 2.2.1 Aufgaben

Der Stab hat den Auftrag, die vom fachlich überwiegend betroffenen Ministerium und anderen zu beteiligenden Ressorts zu treffenden Führungsentscheidungen herbeizuführen, die vorgesehenen Maßnahmen aufeinander abzustimmen und für eine

**Anh. 4**

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

---

einheitliche Durchführung Sorge zu tragen. Sofern im Interministeriellen Leitungsstab eine einheitliche Auffassung nicht erzielt werden kann, entscheidet das federführende Ministerium.

### 2.2.2 Federführung und Leitung

Der Interministerielle Leitungsstab wird vom federführenden Ministerium, dessen Geschäftsbereich durch die besondere Lage in erster Linie betroffen ist, im Benehmen mit dem MILI, den übrigen zu beteiligenden Ministerien sowie der Chefin/dem Chef der Staatskanzlei einberufen und geleitet. Er tritt im Gemeinsamen Lage- und Führungszentrum des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zusammen.

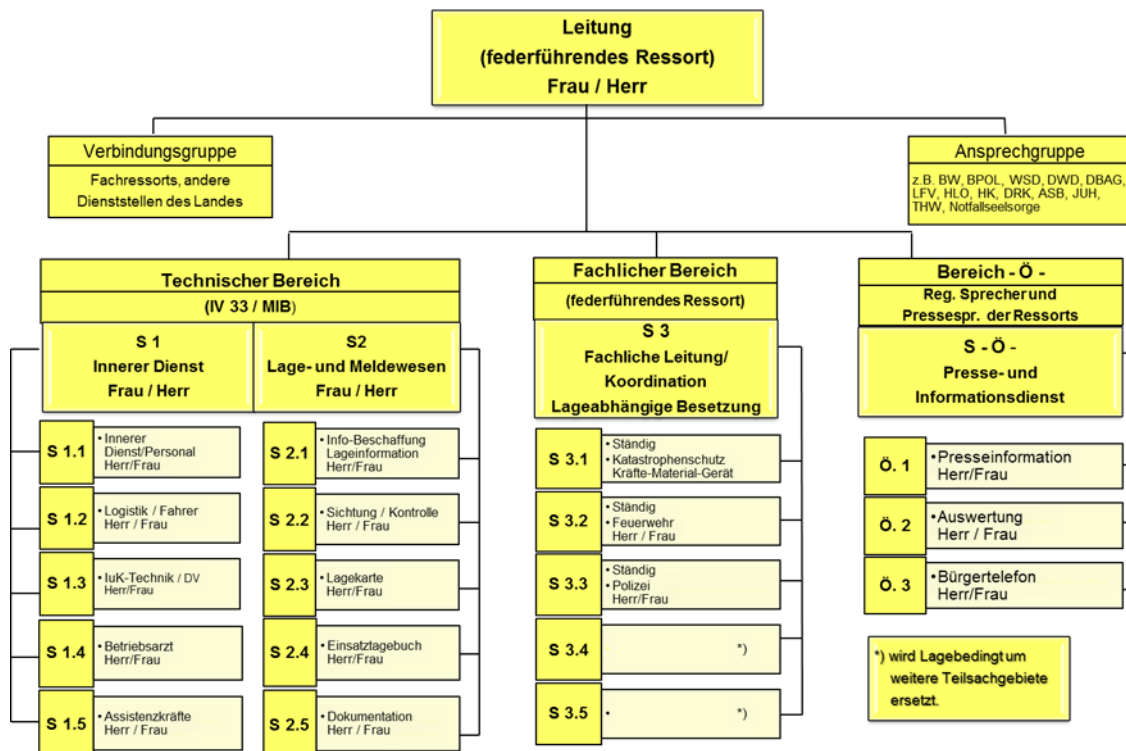
s. Ziff. 4.2

s. Ziff. 4.3

Neben dem federführenden Ministerium kann auch das MILI den Leitungsstab einberufen. Ist das federführende Ministerium nicht einverstanden, kann es eine Kabinettsentscheidung herbeiführen. Bis dahin kann das MILI den Interministeriellen Leitungsstab einberufen. Sind mehrere oberste Landesbehörden zuständig, ist die oberste Landesbehörde federführend, die nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit überwiegend zuständig ist. Kommt eine Einigung über die Federführung nicht zustande, entscheidet das MILI über die Federführung. Bis zu dieser Entscheidung bleibt das zuerst mit der Sache befasste Ressort federführend.

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

## 2.2.3 Funktionale Gliederung



Nach Einberufung des Interministeriellen Leitungsstabes stellt jedes betroffene Ministerium die Funktionsbereitschaft für den eigenen Geschäftsbereich sicher und regelt in Abstimmung mit seinem **Koordinierungsreferat – Katastrophenschutz** – die jeweilige personelle Unterstützung innerhalb der Funktionsbereiche des Interministeriellen Leitungsstabes.

Soweit Ansprechpartner anderer Aufgabenträger erforderlich sind, werden diese im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachressort durch das MILI informiert.

Anh. 5

s. Ziff. 4.2

Für den technischen Bereich ist das MILI verantwortlich.

Für den fachlichen Bereich ist das federführende Ressort verantwortlich, das im Stab durch die fachlich zuständige Abteilungsleitung vertreten wird. Er gliedert sich in die fachliche

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)



---

Leitung und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Ministerien. Das federführende Ministerium beurteilt die Lage zusammenfassend.

Die Pressestelle der Landesregierung - StK P - ist verantwortlich für den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Stabsbereich wird durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des federführenden Ressorts unterstützt. Die Landespressestelle kann ggf. weitere fachlich versierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachressorts anfordern.

s. Anh. 4 (1)

Im Falle einer Ausweitung der besonderen Lage zu einer Katastrophenlage müssen Gliederung und Organisation des Interministeriellen Leitungsstabes die reibungslose Umbildung in den Führungsstab-KatS des MILI (FüStabKatS-MILI) gewährleisten.

#### 2.2.4 Alarmierung des Stabspersonals

Das jeweils benötigte Stabspersonal, ggf. zusätzlich verstärkt durch Nachalarmierung von Mitarbeiter/-innen der Abt. IV 4 aus dem Polizeibereich. Für den technischen Bereich bzw. für die übrigen Stabsbereiche werden entsprechend vorbereiteter Erreichbarkeitslisten durch IV 33 alarmiert; die Ziff. 3.2.1 und 5 gelten entsprechend.

Die Stabsbereiche S1 und S2 werden durch das MILI besetzt. Für die Alarmierung des Stabspersonals für den fachlichen Bereich ist das jeweils betroffene Fachressort verantwortlich.

Das Stabspersonal für den Stabsbereich -Ö-, ohne Bürgertelefon, wird von der Staatskanzlei (Abt. Stk P) alarmiert.

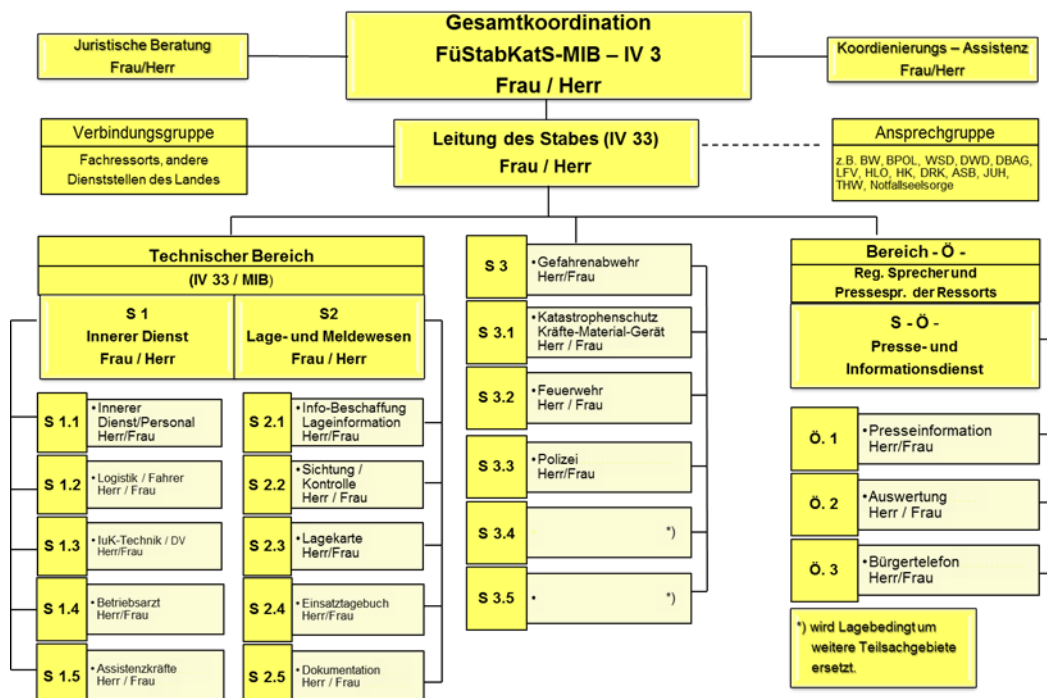
[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

### 3 Führungsstab-KatS des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten

Bei Katastrophenlagen, deren Ursachen oder Folgen über den Bezirk einer unteren Katastrophenschutzbehörde hinauswirken oder wenn eine solche Entwicklung akut zu befürchten ist, kann der Führungsstab-Katastrophenschutz des MILI (FüStabKatS-MILI) einberufen werden.

§ 4 Abs. 2  
LKatSG

#### 3.1 Gliederung und Aufgabenbereiche



Dieser Stab ist die zentrale Führungsorganisation des MILI bei drohenden oder bereits eingetretenen Katastrophenlagen i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 LKatSG; er tritt im Gemeinsamen Lage- und Führungszentrum des MILI zusammen. Ebenso kann bei Verschärfung einer besonderen Lage der Interministerielle Leitungsstab in den FüStabKatS-MILI übergeleitet werden.

s. Ziff. 4.3

s. Ziff. 2.2

Die personelle Besetzung der Stabsbereiche ist festgelegt. Die Entsendung von Mitarbeiter/- innen in die Verbindungsgruppe wird von den fachlich betroffenen Ressorts fallweise entschie-

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

den. Die benötigten Verbindungskräfte der Ansprechgruppe werden vom FüStabKatS-MILI lagebedingt angefordert.

Der FüStabKatS-MILI wird lagebedingt durch das MILI einberufen. Der Stab beobachtet die Lage, greift ggf. im Rahmen der Fachaufsicht in die Gefahrenabwehrmaßnahmen der unteren Katastrophenschutzbehörden ein, unterstützt diese ohne die einheitliche Leitung zu übernehmen und sorgt ggf. für einen Kräfteausgleich.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 LKatSG übernimmt der FüStabKatS-MILI die einheitliche Leitung der Katastrophenabwehr; die Letztentscheidung nach § 4 Abs. 2 LKatSG trifft IV M oder IV St.

### 3.2 Aufgaben

- Als zentrale Aufgaben bei drohenden oder bereits eingetretenen Katastrophenlagen obliegt dem FüStabKatS-MILI die Beratung und Unterstützung des MILI, im Krisenfall des Krisenstabes der Landesregierung. Der FüStabKatS-MILI hat u.a. folgende Teilaufgaben:
- Unterrichtung des Krisenstabes der Landesregierung im Krisenfall;
- Aufbau von zusätzlich erforderlichen und der Betrieb von Kommunikationsverbindungen, soweit nicht delegiert;
- Beschaffung, Bewertung, Übermittlung und Dokumentation aller notwendigen Lageinformationen;
- Führung der Lagekarten und ergänzenden Übersichten sowie deren lageangepasster Fortschreibung;
- Darstellung und Beurteilung der Lage;
- Unterstützung der unteren KatS- Behörden bzw. Übernahme der einheitlichen Leitung;
- Kontrolle im nachgeordneten Vollzugsbereich;
- Vorbereitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

---

Die jeweiligen Aufgabenstellungen sowie die grundsätzlichen Vorgaben für das erfolgreiche Zusammenwirken der Stabsbereiche ergeben sich aus den Richtlinien zur Stabsarbeit.

**Anh. 6.1**

### 3.2.1 Dienstaufnahme, Überstundenregelung

Die durch das jeweilige KatS-Koordinierungsreferat der Fachressorts bzw. durch das Referat IV 33 (bzw. den Rufbereitschaftsdienst - KatS) alarmierten Mitglieder der Stäbe begeben sich unverzüglich in das Gemeinsame Lage- und Führungszentrum (GLFZ) oder in die Diensträume des Fachressorts zur Dienstaufnahme, soweit nicht Rufbereitschaft dienstlich angeordnet wurde.

s. Ziff. 4.2.1

s. Ziff. 4.3

Über die regelmäßige Dienstzeit hinausgehende Dienstleistungen gelten als angeordnete Überstunden. Fahrkosten und andere zwingend notwendige Auslagen (Taxi-Kosten) sind entsprechend dem geltenden Reisekostenrecht beim jeweiligen Fachressort, im Falle der Ziff. 3 beim Referat IV 33, zur Erstattung anzufordern.

s. Ziff. 4.2

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

## 4 Vorbereitende Maßnahmen

### 4.1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Im Rahmen seiner Zuständigkeit als alleinige oberste Katastrophenschutzbehörde hat das MILI für alle Aufgaben des Katastrophenschutzes von überregionaler oder landeseinheitlicher Bedeutung die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, um eine wirksame Bekämpfung und Abwehr von Katastrophen sicherzustellen.

s. Anh. 4(4)

Hierzu gehören insbesondere

§ 6 LKatSG

- eine für diese Zwecke geeignete Führungsorganisation zu schaffen;
- im erforderlichen Umfang Führungsmittel bereitzustellen sowie
- die Entgegennahme von Meldungen über Schadensereignisse und die unverzügliche Übernahme der Abwehrleitung zu gewährleisten.

Um möglichst schnell die notwendigen Maßnahmen einleiten zu können, ist von den Kreisen und kreisfreien Städten eine unverzügliche Abgabe und Weiterleitung von Meldungen über schwere Gefahrenereignisse sicherzustellen, wenn nicht auszuschließen ist, dass diese das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können.

Zur Informationssteuerung wird das ständig besetzte Lage- und Führungszentrum des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten als Zentraler Meldekopf, zugleich als Landesmeldestelle, mitgenutzt.

s. Anh. 4(4)

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

#### 4.1.1 Lage- und Führungszentrum -MILI

Lagemeldungen sind schnellstmöglich fernmündlich voraus und/oder schriftlich zu übermitteln an das

**Lage- und Führungszentrum des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (LFZ-MILI)**  
Mühlenweg 166, 24116 Kiel

Telefon: 0431-160/ 61111 oder 61112 (LFZ)  
61113 oder 61114 (Landesmeldestelle)  
Telefax: 0431-160/ 61129 oder 61199  
Telex: 0431- 299871  
e-mail: [LOB.GLFZ@polizei.landsh.de](mailto:LOB.GLFZ@polizei.landsh.de)

#### 4.2 Referat für Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz (IV 33)

Die grundsätzlichen Angelegenheiten und der vorbereitende und abwehrende Katastrophenschutz sind der Kommunalabteilung - IV 3 -, mit dem Referat Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz - IV 33 - übertragen. Zu dessen Aufgaben gehört u.a. die enge Zusammenarbeit mit dem Lagezentrum und den Fachressorts, die operative Zusammenarbeit mit dem Bund und den Nachbarländern, die Sicherstellung der technischen Arbeitsfähigkeit der Stäbe der Landesregierung sowie der diesbezüglich notwendigen Ausstattung des Gemeinsamen Lage- und Führungszentrums des MILI.

s. Anh. 4(4)

s. Anh. 4(4.1)

Durch Einrichtung eines wöchentlich wechselnden Rufbereitschaftsdienstes-KatS (RBK) nach einer besonderen Dienstanweisung gewährleisten die dafür eingeteilten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates IV 33 die jederzeitige personelle Erreichbarkeit, insbesondere als Ansprechpartner für das LFZ-MILI bzw. die KatS-Koordinierungsreferenten/-innen der Fachressorts bei besonderen Lagen und bei Katastrophen.

Anh. 7

s. Anh. 4

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

---

#### 4.2.1 Erreichbarkeit

s. Anh. 4(4)

Während der arbeitstäglichen Dienstzeit übermittelt das LFZ-MILI Lagemeldungen fernmündlich voraus sowie mit Telefax oder E-Mail an das

**Referat für Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz  
(IV 33)**

Anh. 8.1

Telefon: 0431-988/ 2735 (Referatsleitung) oder  
2738 (Vertretung) oder

Telefax: 0431-988/ 3480

Mail gemäß Outlook-Verzeichnis

Außerhalb dieser Dienstzeit fernmündlich an den RBK des Referates, dessen Dienstplan dem LFZ-MILI vorliegt.

Ist der RBK ausnahmsweise nicht erreichbar, alarmiert das LFZ-MILI umgehend eine andere Mitarbeiterin bzw. einen anderen Mitarbeiter des RBK nach vorliegender Telefonliste.

Anh. 8.2

Werden Lageinformationen z.B. von Kreisleitstellen während der Dienstzeit unmittelbar dem Referat IV 33 übermittelt, unterrichtet der RBK unverzüglich das Lagezentrum; die Dienstansweisung „RBK“ bleibt davon unberührt.

Der RBK erfasst alle Gefahrenmeldungen mit Datum, Uhrzeit, Namen der oder des Anrufenden, den wesentlichen Sachverhalt der Information sowie jeweils alle folgenden Maßnahmen und Ergebnisse im Einsatztagebuch.

s. Raster:  
Anh. 9

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

### 4.3 Gemeinsames Lage- und Führungszentrum (GLFZ)

Die vorstehend beschriebenen Stäbe der Landesregierung sowie der Führungsstab -KatS des MILI bedienen sich im Einsatzfall des Gemeinsamen Lage- und Führungszentrums des MILI im Gebäudebereich des Polizeizentrums Eichhof (PZE) in

s. Ziff. 3

**24116 Kiel, Mühlenweg 166, Haus 12.**

Die für diesen Zweck vorgesehenen Räume sind entsprechend ausgestaltet und im Ereignisfall über vorbereitete Kommunikationsverbindungen erreichbar. Der Zutritt in das Polizeizentrum ist grundsätzlich nur gegen Vorlage eines gültigen Dienstausweises bei der Wache möglich. Die organisatorische Herrichtung, technische Grundausstattung sowie die regelmäßige Kontrolle der für den Einsatzfall vorgesehenen Diensträume erfolgt im Einvernehmen mit dem Landespolizeiamt (LPA).

**Anh. 10.1**

**Anh. 10.2**

#### 4.3.1 Herstellen der Funktionsbereitschaft

**Anh. 10.3**

Im Alarmierungsfall wird die räumliche und technische Funktionsbereitschaft des GLFZ durch das LPA und IV 33 sichergestellt. Außerhalb der Dienstzeit wird die schnellstmögliche Alarmierung der Stabsmitglieder vom RBK des Referates 33 bzw. vom MILI nach festgelegten Alarmvorgaben veranlasst; weitergehende Regelungen dieses Katastrophenschutzplanes bleiben unberührt.

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)



## 5 Abwehrmaßnahmen des Katastrophenschutzes

Bei akut drohenden oder bereits eingetretenen Katastrophenlagen haben die zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörden unverzüglich alle zur Abwehr oder Bekämpfung der Schadensereignisse notwendigen Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter zu veranlassen.

§ 7 Abs. 1 LKatSG

Dieses erfordert ein zwischen allen beteiligten Behörden und Stellen abgestimmtes Vorgehen nach überwiegend vorbereiteten Alarm- und Einsatzplänen, um die jederzeitige Einsatzbereitschaft des Katastrophenschutzes sicherzustellen sowie im Schadensfall eine enge Zusammenarbeit aller Kräfte und Hilfeleistenden insbesondere von Katastrophenschutz, Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei am Schadensort zu gewährleisten.

§ 8, 17 LKatSG

### 5.1 Bereitschaftsstufen

#### 5.1.1 Rufbereitschaft

Soweit wegen einer Bedrohung oder möglichen Gefahr die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutzkräfte sichergestellt werden muss, kann für die Mitglieder des FüStab-KatS-MILI ganz oder teilweise Rufbereitschaft angeordnet werden. Die betroffenen Kräfte stellen sodann innerhalb und außerhalb ihrer Dienst- oder Arbeitszeit ihre jederzeitige Erreichbarkeit sicher.

Die Entscheidung über die Auslösung der Bereitschafts- oder Alarmstufen trifft IV M oder IV St oder IV 3.

s. Anh. 4(4)

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

### 5.1.2 Bereitschaftsdienst

Ist aufgrund einer besonderen Gefahrenlage der Eintritt einer Katastrophe nicht auszuschließen, kann zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft für die erforderlichen Kräfte der Landesverwaltung ganz oder teilweise Bereitschaftsdienst angeordnet werden. Die betroffenen Kräfte begeben sich unverzüglich in die vorgesehenen Arbeitsräume und stellen ihre volle Einsatzbereitschaft sicher. Für noch nicht benötigte Kräfte kann Rufbereitschaft dienstlich angeordnet werden.

## 5.2 Alarmstufen

In Abwägung von Wahrscheinlichkeit und zeitlicher Nähe einer Gefahrenlage sowie des voraussichtlichen oder bereits erkennbaren Schadensumfanges können die zuständigen Katastrophenschutzbehörden zur Abwehr oder Bekämpfung einer drohenden bzw. bereits eingetretenen Katastrophenlage folgende Alarmstufen auslösen:

### 5.2.1 Katastrophenvoralarm

Ist absehbar, dass Katastrophenschutzaufgaben räumlich über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen, kann auch das Innenministerium den Katastrophenvoralarm auslösen. Es kann sodann die Maßnahmen anordnen, die zur Abwendung der Katastrophe oder zur Vorbereitung hierzu erforderlich sind.

§ 20 LKatSG

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

Der Katastrophenvoralarm hat unmittelbare Wirkung auch für die Mitglieder des F5StabKatS-MILI sowie für die Führungsorganisationen der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte; weitergehende Regelungen in den Alarmplänen der unteren Katastrophenschutzbehörden bleiben unberührt. Für noch nicht benötigte Kräfte kann Rufbereitschaft dienstlich angeordnet werden.

### 5.2.2 Katastrophenalarm

Liegen die Merkmale einer Katastrophe in mehr als einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises vor, kann das Innenministerium den Katastrophenalarm auslösen. Es bestimmt zugleich den Zeitpunkt, von dem an die Katastrophe als festgestellt gilt, und das Katastrophengebiet.

§ 16 LKatSG

Im Falle der Auslösung des Katastrophenalarms durch das Innenministerium treten der F5StabKatS-MILI und die Stäbe der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte unverzüglich zusammen; weitergehende Regelungen in den Alarmplänen der unteren Katastrophenschutzbehörden bleiben unberührt.

Die vorstehenden Bereitschafts- oder Alarmstufen können übersprungen werden; dieses gilt auch bei Aufhebung bzw. Herabsetzung der Stufen. Für Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und Führungsorganisationen der Kreise und kreisfreien Städte gelten die Bereitschaftsstufen nur, soweit die Alarmpläne der unteren Katastrophenschutzbehörden entsprechende Regelungen enthalten.

§ 11 LKatSG

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)

### 5.3 Unterrichtung der Öffentlichkeit– Amtliche Gefahrendurchsagen-

Ergibt sich die Notwendigkeit, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Gefahrendurchsage der Rundfunkanstalten (Hörfunk und Fernsehen) zu veranlassen, richtet sich das Verfahren nach dem Erlass über amtliche Gefahrendurchsagen.

Raster:  
**Anh. 11.1**

#### 5.3.1 Durchsageersuchen – Landesebene

Die Entscheidung für ein Durchsageersuchen bei einer Katastrophenlage trifft für die oberste Katastrophenschutzbehörde. In Fällen einer besonderen Lage unterhalb des Krisenfalles entscheidet hierüber das fachlich federführende Ministerium im Benehmen mit dem MILI und in Absprache mit der örtlich zuständigen Gefahrenabwehrbehörde.

**s. Anh. 4(4)**

Durchsageersuchen der obersten Landesbehörden sind kurzgefasst zu formulieren und dem Lagezentrum (LFZ-MILI) zwecks Weiterleitung an die Medien zu übermitteln.

**s. Anh. 4**

#### 5.3.2 Durchsageersuchen - Kreisebene

Die unteren Katastrophenschutzbehörden/örtlich zuständigen Gefahrenabwehrbehörden richten ihre Durchsageersuchen stets schriftlich (nach Muster) an die zuständige Einsatzleitstelle der Landespolizei. Diese leitet das Durchsageersuchen umgehend an das LFZ-MILI weiter.

**Anh. 11.2**

Der Text einer amtlichen Gefahrendurchsage wird den Sendern vom LFZ-MILI entsprechend den Vereinbarungen mit den Rundfunkanstalten übermittelt. Texte der Kreise oder kreisfreien Städte werden vom LFZ-MILI nachrichtlich per Telefax an IV 33 oder fernmündlich dem RBK zur Kenntnis gegeben.

**Anh. 11.3**

[zurück zur Inhalts-  
übersicht](#)